

	<b>Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 3A</b>
<b>Abt. Flugtechnik</b>	<b>Bordapotheken</b>

Gemäß der ZLLV 1983, BGBl. 415/1983, zählt die für die Erste Hilfe vorgesehene Bordapotheke zur Grundausrüstung der, im Anhang D (Mindestausrüstung von Luftfahrzeugen) angeführten, Bordausrüstung.

Der Inhalt der Bordapotheke richtet sich nach der Sitz/Insassenanzahl, wobei eine Mindestausstattung festgelegt ist, die für 10 Personen ausreicht. Sie entspricht dem Inhalt der Erste-Hilfe-Kästen Type A nach ÖNORM Z 1020. Unter Zugabe von 6 Saugkompressen (10 cm x 10 cm) sowie einer rostfreien Splitterpinzette (7,5 cm) kann auch das Erste-Hilfe-Verbandszeug für mehrspurige Kraftfahrzeuge nach ÖNORM V 5101 als Bordapotheke bis 10 Sitzen/Insassen verwendet werden.

**Mindestinhalt von Bordapotheken für Luftfahrzeuge bis zu 10 Sitzen/Insassen:**

- 2 Momentverbände, groß, nicht mit der Wunde verklebend, steril verpackt
  - 1 Momentverband, mittel, nicht mit der Wunde verklebend, steril verpackt
  - 6 Saugkompressen, nicht fasernd, Größe 10 cm x 10 cm, steril verpackt
  - 3 Mullbinden, elastisch, 4 m x 8 cm
  - 2 Mullbinden, elastisch, 4 m x 10 cm
  - 1 Stoffdreiecktuch (ca. 90 cm x 90 cm x 127 cm)
  - 1 Dreiecktuch, metallisiert oder gleichwertig beschaffen (ca. 90 cm x 90 cm 127 cm)
  - 1 Pflasterschnellverband, 25 cm x 6 cm
  - 6 Pflasterschnellverbandstrips, 6 cm x 2 cm
  - 1 Spule Heftpflaster mit Schutzhülle, 5 m x 2,5 cm
  - 1 Alu-Rettungsdecke, silber/silber oder silber/gold, mind. 140 cm x 220 cm
  - 6 Sicherheitsnadeln
  - 1 Schere aus Metall mit abgerundeten Enden, rostfrei, 14,5 cm
  - 1 Splitterpinzette, rostfrei, 7,5 cm
  - 1 Erste-Hilfe-Anleitung
- Empfohlene Zusatzausstattung bei Arbeitsflügen
- 2 pneumatische Plastikschienen
  - 1 Arterienabbinder
  - 1 Gummitubus zur Einführung in die Mundhöhle als Zungenhalterung

Der Mindestinhalt der Bordapotheke bei Luftfahrzeugen mit 11–25 Sitzen/Insassen soll dem Erste-Hilfe-Kasten Type B nach ÖNORM Z 1020 entsprechen.

Bei Flugzeugen, die in Luftbeförderungsunternehmen betrieben werden, kann die Anzahl der Bordapotheken und deren Mindestinhalt im Flugbetriebshandbuch festgelegt werden. Für 26 bis 50 Fluggastsitze ist dabei als Richtlinie der Inhalt eines Erste-Hilfe-Kastens der Type C nach ÖNORM Z 1020 anzusehen.

Die nicht der Ersten Hilfe dienende Sanitätsausrüstung, welche Medikamente zur Hebung des Komforts zum Inhalt hat, und der Betreuung von Passagieren dient, ist davon nicht betroffen.